



LANDKREIS
HAVELLAND

Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Norman Giese
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung

*Allgemeinverfügung zum Verbot der
Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern
und Einschränkung der Nutzung des
Grundwassers* 116

Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Kreistages 120

Öffentliche Bekanntmachung

*über die Fristverlängerung der Auflegung der
Vorschlagslisten für die Wahl der
Jugendschöffen für die Amtsgerichtsbezirke
Nauen und Rathenow* 124

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und Einschränkung der Nutzung des Grundwassers

Der Landrat des Landkreises Havelland als untere Wasserbehörde erlässt auf Grundlage des § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern durch das Pumpen oder Ableiten wird gemäß §§ 44 und 45 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) für alle Oberflächengewässer des Landkreises Havelland verboten. Dies gilt nicht für erlaubte Wasserentnahmen mittels Saugwagen zur Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund.
2. Die Bewässerung von Grün- und Gartenflächen, sowie Sportanlagen aus Brunnen, Zisternen und dem öffentlichen Trinkwassernetz wird bis zum 31. August 2023 in der Zeit von 10:00 bis 19:00 Uhr und im Monat September 2023 von 10:00 bis 18:00 Uhr verboten. Die Bewässerung von Kleinstflächen mittels Gießkanne ist von diesem Verbot ausgenommen.
3. Die Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch oder baumschulisch genutzter Flächen aus dem Grundwasser bleibt in den unter Ziffer 2 benannten Zeiten nur dann zulässig, wenn eine ausschließlich in den verbotsfreien Zeiten durchgeführte Beregnung nicht ausreichend ist und in der Folge Schäden entstehen würden. Auf Verlangen der Wasserbehörde sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
4. Die unter Ziffern 1 bis 3 genannten Verbote gelten auch für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis.
5. Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30. September 2023. Unbeschadet von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung wird jedermann gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG aufgefordert, mit dem Wasser sparsam und verantwortungsvoll umzugehen.

6. Sofern eine Wasserentnahme zur Vermeidung erheblicher Schäden im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, kann ein Ausnahmeantrag schriftlich bei der unteren Wasserbehörde, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder per Fax unter 03321 403-5460 gestellt werden.

7. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung

Nach einem vergleichsweise regenreichen Frühjahr bis Ende April hat es seit Anfang Mai kaum noch geregnet. In der Folge sind die Abflüsse von Havel, Dosse und Rhin stark zurückgegangen und bewegen sich auf ein äußerst kritisches Niveau zu. Das im Winterhalbjahr im Dossespeicher und im Rhinspeichersystem zurückgehaltene Wasser reicht noch für etwa zwei bis drei Wochen, wenn der Regen weiterhin ausbleibt. Das Wasserdargebot im Großen Havelländischen Hauptkanal ist gleichermaßen kritisch, eine katastrophale Entwicklung konnte bislang nur noch durch maßvolle Wasserzufuhr aus dem Havelkanal in Verbindung mit Wasserrückhalt an den Wehren verhindert werden.

Die Bodenwassergehalte in den oberen Bodenschichten sind durch den ausbleibenden Regen und dem Anspringen der Vegetation bereits großflächig stark ausgezehrt.

Die Grundwasserstände haben sich im Frühjahr nur kurzzeitig leicht erholt und liegen jetzt erneut unterhalb des Bereiches langjähriger Mittelwerte bis hin zum niedrigsten, je gemessenen Grundwasserstand.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund der oben genannten geringen Wasserführung an den Fließgewässern und dem teils dramatischen Absinken des Wasserstandes der Seen und Teiche erforderlich. Mit dem Verbot der Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern soll dieser besorgniserregenden Entwicklung, verbunden mit der Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität bis zum Fischsterben so weit als möglich entgegengewirkt werden. Die Beschränkung der Grundwasserentnahme gemäß § 8, 18 und 46 WHG ist erforderlich, um eine übermäßige Beanspruchung des Grundwassers zu vermeiden. Die Beschränkung ist zudem erforderlich, weil durch die Bewässerung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen ein besonders hoher Wasserverlust durch Verdunstung eintritt und somit eine Verschwendung darstellt. Mit dieser Beschränkung soll das in § 5 WHG für jedermann verbindliche Sparsamkeitsgebot wirksam umgesetzt werden.

Die Festsetzung unterschiedlicher Zeiträume gemäß der Ziffern 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt das kürzer werdende Tageslicht im Interesse einer gefahrlosen Durchführung der Bewässerung von Grün- und Gartenflächen. Das Verbot der Bewässerung aus Brunnen, Zisternen oder

dem öffentlichen Netz zwischen 10:00 und 19:00 Uhr bzw. 18:00 Uhr stellt keine unzumutbare Beschränkung dar. Die erlaubte Bewässerungszeit ist zumutbar und angemessen. Der Landkreis Havelland ist als untere Wasserbehörde gemäß § 100 WHG i. V. m. §§ 124 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 126 Abs. 1 BbgWG zuständig. Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung ist § 45 i. V. m. § 44 BbgWG i. V. m. §§ 18, 25, 26 und 46 WHG. Nach §§ 44, 45 BbgWG kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereichs des Allgemein- und Anliegergebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um Beeinträchtigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern. Wasserrechtliche Erlaubnisse können widerrufen bzw. außer Kraft gesetzt werden, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Sinne des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die festgestellte Gefahrenlage für die Allgemeinheit oder für Einzelne überwiegt entgegenstehenden Interessen. Die Untersagung ist sowohl geeignet, erforderlich, als auch angemessen, weil sie keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der Abwendung der Gefahr für die Allgemeinheit oder für Einzelne steht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 7 der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung von gewässerökologischen Vorgängen erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet oder noch weiter unterschritten. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird.

Hinweis

Illegale Wasserentnahmen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR (§ 103 Abs. 2 WHG) geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam, gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beantragt werden.

in Vertretung

gez.

Michael Koch

Beigeordneter und Dezernent

Öffentliche Bekanntmachung

einer Sitzung des Kreistages

Datum: 03.07.2023

Beginn: 16:15 Uhr

Ort: Kulturzentrum Rathenow GmbH, Blauer Saal, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Informationen des Landrates
4. Einwendung/en gegen die Niederschrift
5. Nachbesetzung von Mitgliedern des Kreissenioresenbeirates **BV-0385/23**
6. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Bahntechnologie Campus Havelland (BTC) GmbH in Bezug auf die Errichtung und Betreibung der Bildungsakademie für Bahnberufe **BV-0388/23**
7. Abschluss eines Vertrages über die Errichtung einer Bildungsakademie für Bahnberufe **BV-0386/23**
8. Anmietung der Mehrzweckhalle und Freiflächen im MAFZ Paaren zur Nutzung als Notunterkunft für Asylsuchende **BV-0390/23**
* Unterlagen werden nachgereicht
9. Vertrag über die Durchführung der Abfallentsorgung im Landkreis Havelland - Kündigung/Nichtkündigung des Vertrages **BV-0378/23**
10. Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Gohlitz **BV-0372/23**
11. Bauleistungsvergabe: Erweiterungsbau der Havellandschule Markee **BV-0376/23**
12. Bau eines Radweges an der Kreisstraße K 6329 zwischen Paulinenaue und Abzweig Marienhof sowie Instandsetzung des Radweges an der Kreisstraße K 6327 zwischen Milow und Neudessau **BV-0389/23**
* Unterlagen werden nachgereicht
13. Antrag auf Überprüfung der Machbarkeit der Gründung von Kreiswerken im Havelland (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI) **BA-0070/23**
14. Antrag auf Überprüfung der Machbarkeit der Kosten der Subventionierung des Deutschlandtickets für Schüler*innen (Fraktionen DIE LINKE/Die PARTEI; B90/Grüne) **BA-0071/23**
15. Förderprogramm GreenCare (Fraktion B90/Grüne) **BA-0072/23**
16. Geplante Sparkassenschließungen im Havelland verhindern (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI) **BA-0073/23**
17. Anfragen aus dem Kreistag

- 17.1. Ausbildung von Kita-Erzieherinnen und -Erziehern attraktiver machen - mit Kreisressourcen Träger unterstützen (Harald Petzold (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI); Udo Appenzeller (SPD-Fraktion); Lars Krause (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)) **A-0084/23**
18. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

19. Einwendung/en gegen die Niederschrift
20. Erwerb eines Grundstücks in 14621 Schönwalde-Glien **BV-0379/23**
21. Bauleistungsvergabe: Anmietung von Containern für Gemeinschaftsunterkünfte und Ausstattung der Notunterkunft für Asylsuchende **V-0383/23-1**
22. Sonstiges

Beschlussvorlagen:

BV-0385/23

Nachbesetzung von Mitgliedern des Kreissenorenbeirates

Der Kreistag benennt neue Mitglieder für den Kreissenorenbeirat.

BV-0388/23

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Bahntechnologie Campus Havelland (BTC) GmbH in Bezug auf die Errichtung und Betreibung der Bildungsakademie für Bahnberufe

Der Kreistag beschließt:

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrags der BTC Havelland GmbH durch Ergänzung entsprechender Regelungen, die die Gesellschaft in die Lage versetzen, die Errichtung und den späteren Betrieb der Bildungsakademie für Bahnberufe selbstständig auszuführen.

Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der BTC GmbH eine entsprechende Änderung beschließen zu lassen.

BV-0386/23

Abschluss eines Vertrages über die Errichtung einer Bildungsakademie für Bahnberufe

Der Kreistag beschließt:

Abschluss eines Vertrages über die Errichtung einer Bildungsakademie für Bahnberufe, der die Gesellschaft in die Lage versetzt, die Errichtung der Bildungsakademie für Bahnberufe im Auftrage des Landkreises selbstständig vorzunehmen und die dafür vom Land bereitgestellten Fördermittel über den Landkreis zu erhalten.

BV-0378/23

Vertrag über die Durchführung der Abfallentsorgung im Landkreis Havelland - Kündigung/Nichtkündigung des Vertrages

Der Kreistag beschließt, dass der Vertrag über die Durchführung der Abfallentsorgung im Landkreis Havelland vom 29. und 31.08.1995 sowie die Verlängerung des Vertrages aus dem Jahre 2003 (infolge „Inhouseregelung“ nach zusätzlichem Anteilserwerb auf 51 % Gesellschafteranteil) nicht gekündigt wird. Es soll somit der Vertrag entsprechend der Verlängerungsklausel des Vertrages um fünf Jahre weitergeführt werden.

BV-0372/23

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Gohlitz

Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Gohlitz in der als Anlage beigefügten Fassung.

BV-0376/23

Bauleistungsvergabe: Erweiterungsbau der Havellandschule Markee

Der Kreistag beschließt, das Vergabeverfahren für die Baumaßnahme „Erweiterung Havellandschule Markee“ in einem offenen, europaweiten Vergabeverfahren einzuleiten.

Der Landrat wird ermächtigt, die Aufträge über die Baumaßnahmen an geeignete Unternehmen zu vergeben, welche mit ihren Angeboten die jeweiligen erforderlichen Zuschlagskriterien am besten erfüllen.

Dem Kreistag werden die Vergabeentscheidungen in der nachfolgenden Sitzung mitgeteilt.

BA-0070/23

Antrag auf Überprüfung der Machbarkeit der Gründung von Kreiswerken im Havelland (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landrat wird beauftragt die Machbarkeit der Gründung kreiseigenen Unternehmens mit den Geschäftsfeldern Energieerzeugung, Energiespeicherung und Netzbetrieb (Kreiswerke) zu prüfen.
2. Des Weiteren wird der Landrat beauftragt zu prüfen, inwieweit evtl. andere kreiseigene Betriebe darin integriert werden können.
3. Falls die Machbarkeit der Gründung von Kreiswerken gegeben ist, wird der Landrat ebenfalls damit beauftragt eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durchzuführen.

4. In diesem Prozess sind die Kommunen des Landkreises Havelland einzubeziehen.

BA-0071/23

Antrag auf Überprüfung der Machbarkeit der Kosten der Subventionierung des Deutschlandtickets für Schüler*innen (Fraktionen DIE LINKE/Die PARTEI; B90/Grüne)

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landrat wird beauftragt zu prüfen, welche Kosten dem Landkreis entstehen, wenn die bisherige Satzung über die Schülerbeförderung dahingehend geändert wird, dass Schülerinnen und Schülern im Havelland das 49-Euro-Ticket für 9 Euro im Monat zur Verfügung gestellt wird.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schülertickets zu den bisherigen Konditionen soll erhalten bleiben.

BA-0072/23

Förderprogramm GreenCare (Fraktion B90/Grüne)

Der Landkreis als Träger unterstützt die Havelland-Kliniken bei der Beantragung der Fördermittel aus dem Soforthilfeprogramm GreenCare and hospital aus dem Brandenburg-Paket des Landes Brandenburgs.

BA-0073/23

Geplante Sparkassenschließungen im Havelland verhindern (Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI)

Der Kreistag fordert den Landrat auf, in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat des Zweckverbandes Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam darauf hinzuwirken, dass die geplanten Schließungen von Sparkassenfilialen und -Standorten der Mittebrandenburgischen Sparkasse im Havelland nicht wie angekündigt umgesetzt werden. Vor allem ist zu sichern, dass es für Kundinnen und Kunden persönliche Beratungsmöglichkeiten an wenigstens zwei Tagen in der Woche gibt.

Informationen zum jeweiligen Sachverhalt können im Ratsinformationssystem des Landkreises Havelland unter <https://ratsinfo.havelland.de/bi/> sowie in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Fristverlängerung der Auflegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsgerichtsbezirke Nauen und Rathenow

Der Zeitraum der Auflegung der Vorschlagslisten zur Jugendschöffenwahl im Jugendamt Havelland wurde verlängert. Eine Einsichtnahme der Vorschlagslisten zur Jugendschöffenwahl ist nun vom 23. Juni 2023 bis zum 04. Juli 2023 möglich.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Havelland hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen beschlossen.

Die Vorschlagslisten liegen für jeden Bürger zur Einsichtnahme vom 23. Juni 2023 bis zum 04. Juli 2023 im Jugendamt des Landkreises Havelland auf:

Standort Rathenow: Haus 2, Friedrich-Ebert-Ring 92b, 14712 Rathenow

Standort Nauen: Haus 5, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen Standort

Falkensee: Hertzstraße 7, 14612 Falkensee

Des Weiteren können die Vorschlagslisten in Bekanntmachungskästen an folgenden Standorten eingesehen werden:

Landkreis Havelland, Dienststelle Rathenow, Haus 2, Friedrich-Ebert-Ring 92b, 14712 Rathenow

Landkreis Havelland, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60

Landkreis Havelland, Dienststelle Falkensee, Hertzstraße 7, 14612 Falkensee

Die Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten des Jugendamtes Havelland erfolgen:

dienstags zwischen 9 Uhr und 12 Uhr, sowie zwischen 15 und 18 Uhr,

donnerstags zwischen 9 Uhr und 12 Uhr,

freitags nach vorheriger Vereinbarung.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Landrat des Landkreises Havelland, Jugendamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

§ 32 GVG, Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Rathenow, den 23.06.2023

gez.
Oetzmann
Amtsleiterin